

An den Landrat

Glarus, 7. Dezember 2010

Motion Landratsfraktion FDP.Die Liberalen "Verdeckte polizeiliche Ermittlungen"

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Motion

Die Landratsfraktion der FDP.Die Liberalen des Kantons Glarus reichte am 27. Oktober 2010 die Motion (s. Beilage) mit der Forderung ein: „Das Polizeigesetz des Kantons Glarus sei dahingehend anzupassen, dass die Kantonspolizei Glarus nach dem Inkrafttreten der neuen, eidgenössischen Strafprozessordnung (StPO) am 1. Januar 2011 weiterhin auch präventiv verdeckte Ermittlungen anstellen kann“ (Begründung s. Beilage).

2. Ausgangslage

In der Schweiz galt bisher das Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung. Dieses fällt am 1. Januar 2011 mit Inkraftsetzung der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) dahin. Dort finden sich zwar Regelungen zu geheimen Überwachungsmaßnahmen bzw. die verdeckte Ermittlung. Die ausdrücklich genannte Möglichkeit der Polizei, bereits bei Vorbereitungshandlungen tätig werden zu können, ist aber nicht mehr erwähnt. Der Bund vertrat bei der Ausarbeitung der gesamtschweizerischen StPO die Ansicht, die verdeckte Ermittlung in der Vorbereitungsphase einer Straftat falle in die Kompetenz der Kantone und sei daher in den kantonalen Polizeigesetzen zu regeln. Insbesondere für ein Fahndungsinstrument zur Aufklärung von über Chatrooms angebahnten Sexualdelikten besteht somit keine klare Rechtsgrundlage mehr.

3. Handlungsbedarf

Es ist in der Öffentlichkeit und in Fachkreisen eine kontroverse Diskussion darüber im Gange, ob und wer die Kompetenzen für verdeckte Ermittlungen regeln soll. Da vom Bund in der gewünschten Frist keine Lösung zu erwarten ist, muss dies auf kantonaler Ebene geschehen. Sofortiger Handlungsbedarf zur Schaffung solcher Rechtsgrundlagen besteht jedoch im Kanton Glarus nicht. Bei den wenigen verdeckten Ermittlungen handelt die

Kantonspolizei stets auf konkreten Verdacht hin, der auf Szenenkenntnis und Vernetzung aufbaut. Hierfür sind Rechtsgrundlagen vorhanden, auch im Bereich der Pädophilie im Internet. Dort war die Kantonspolizei praktisch nie auf eine verdeckte Ermittlung während der Vorbereitungsphase angewiesen.

Die meisten Kantone und auch die Bundeskriminalpolizei stehen vor dem gleichen Problem. Die Konferenz der Polizeikommandanten der Schweiz vertritt sogar den Standpunkt, auf kantonaler Ebene sei keine ausreichende Gesetzesgrundlage zu schaffen möglich. Es sei höchst fraglich, ob auf Basis kantonalen Rechts erhobene Beweismittel nicht einem Verwertungsverbot unterlägen. Lehrmeinungen aus der Rechtswissenschaft wiederum vertreten die Ansicht, eine solche Grundlage sei gar nicht nötig. – Eine gesamtschweizerische Abstimmung fehlt; die Diskussion dazu ist noch im Gange, und deren Ergebnisse sind abzuwarten.

Eine Vorlage ist deshalb sinnvoller Weise frühestens der Landsgemeinde 2012 vorzulegen; dies gibt zudem Gelegenheit verschiedene Lösungen zu überlegen und die Diskussionen weiterzuführen.

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Motion in dem Sinne teilweise zu überweisen, als eine erforderliche Anpassung des Polizeigesetzes auf die Landsgemeinde 2012 und nicht auf den 1. Januar 2011 vorzunehmen ist.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Röbi Marti, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage: Motion